

Weisung 201709009 vom 20.09.2017 - Fachliche Weisungen zum Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

Laufende Nummer: 201709009

Geschäftszeichen: IF 32 – II – 1210

Gültig ab: 20.09.2017

Gültig bis: 19.09.2021

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

FamKa: nicht betroffen

Bezug:

- Information 201705012 vom 22.05.2017 – Beendigung des Online-Buchungssystems Phoenix BT für Fahrkarten der Deutschen Bahn (DB) ab 01.07.2017
- Weisung 201609011 vom 20.09.2016 - Fachliche Weisungen zum Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201609011 vom 20.09.2016 - Fachliche Weisungen zum Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III
- Fachliche Weisungen zum Vermittlungsbudget vom 20.09.2016

Die Fachlichen Weisungen zum Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III wurden aktualisiert.

1. Ausgangssituation

Aufgrund der Abschaltung von Phoenix und einer Klarstellung zur Übernahme von Kosten für die Teilnahme an Maßnahmen, an deren Einrichtung die gE nicht beteiligt war, wurden die Fachlichen Weisungen zum Vermittlungsbudget aktualisiert.

2. Auftrag und Ziel

Seit 01.07.2017 ist der Bezug von DB-Fahrkarten über Phoenix BT mit anschließender Rechnungslegung nicht mehr möglich. Die mit Information 201705012 vom 22.05.2017 veröffentlichte künftige Vorgehensweise bei Vorauszahlungen wurde in die Fachlichen Weisungen zum Vermittlungsbudget übernommen.

Darüber hinaus erfolgt die Klarstellung, dass bei Maßnahmen, an deren Einrichtung die gE nicht beteiligt, Kosten nur insoweit übernommen werden können, als es sich um Begleitkosten, z. B. Fahrkosten, handelt. Die Erstattung von Kursgebühren aus dem Vermittlungsbudget ist ausgeschlossen.

Zwischen BMAS, BA und den Ländern wurde die Regelung insbesondere im Zusammenhang mit dem Thema „Alphabetisierung“ diskutiert. Die Neufassung der Fachlichen Weisungen stellt nun klar, dass die Übernahme von Kursgebühren für die Teilnahme an Alphabetisierungskursen nicht aus dem Vermittlungsbudget finanziert werden kann. Soweit in Einzelfällen die Zuständigkeit des Landes für die Alphabetisierung ausnahmsweise ausscheidet, ist eine Förderung für Deutsche im Rahmen von § 16f Abs. 1 SGB II denkbar.

Die Änderungen sind in den Fachlichen Weisungen kenntlich gemacht.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.
Unterschrift